

Beilage zur Einkommensteuererklärung E 1 für EinzelunternehmerInnen mit pauschalierten Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft für 2008

Wird ohne nähere Bezeichnung auf gesetzliche Bestimmungen verwiesen, ist darunter das Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) zu verstehen.

Beachten Sie bitte: Diese Beilage ist nur von EinzelunternehmerInnen mit pauschalierten Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft zu verwenden. Im Fall einer Beteiligung an pauschalierten Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft verwenden Sie bitte das Formular E 6c.

Familien- und Vorname, Betriebsanschrift	Steuernummer	Team
	Aktenzeichen des Einheitswertbescheides <input type="text" value="1"/>	

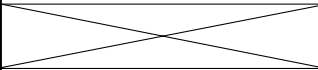
<input type="checkbox"/> Wechsel der Gewinnermittlungsart (§ 4 Abs. 10) wurde vorgenommen	Höhe des Übergangsgewinnes/-verlustes (Verluste in voller Höhe) <input type="text" value="9"/>	9010
<input type="checkbox"/> (Teil-)Betrieb wurde veräußert oder aufgegeben	Höhe des Veräußerungsgewinnes (vor allfälligem Freibetrag)/-verlustes <input type="text" value="10"/>	9020
<input type="checkbox"/> Ein Antrag gemäß § 24 Abs. 6 wird gestellt (Gebäudebegünstigung bei Betriebsaufgabe) <input type="text" value="11"/>	Höhe eines auszuscheidenden Gewinnes <input type="text" value="12"/>	9030

Die pauschalierten Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, ein allfälliger Übergangsgewinn (Übergangsverlustsiebentelbetrag) sowie ein Veräußerungsgewinn/-verlust sind im Formular E 1 in den Punkt 1a zu übernehmen.

Beitragsgrundlagenoption bei SVA der Bauern wurde ausgeübt ja nein

Beträge in Euro und Cent

Einheitswert des Eigenbesitzes (sowie mitbewirtschafteter Flächen des Ehepartners)	<input type="text" value="9610"/>	
Einheitswert der Zupachtungen (einschl. Einheitswert der von anderen zur Nutzung überlassenen Flächen) sowie Zuschläge gemäß § 40 Bewertungsgesetz (zB für Obstbau, Sonderkulturen) <input type="text" value="2"/>	9620	+
Einheitswert der Verpachtungen (einschl. Einheitswert der anderen zur Nutzung überlassenen Flächen) sowie Zuschläge gemäß § 40 Bewertungsgesetz (zB für Obstbau, Sonderkulturen) <input type="text" value="2"/>	9630	-
Gesamteinheitswert der selbstbewirtschafteten Fläche <input type="text" value="2"/>		
VOLLPAUSCHALIERTE EINKÜNFTE		
Der Gesamteinheitswert der selbstbewirtschafteten Fläche übersteigt nicht 65.500 Euro und die "große" Beitragsgrundlagenoption wurde bei der SVA der Bauern für das Veranlagungsjahr nicht ausgeübt <input type="text" value="3"/>		
a) Einheitswert der forstwirtschaftlichen Fläche, sofern dieser mehr als 11.000 Euro beträgt	<input type="text" value="9640"/>	-
b) 30% des Einheitswertes der alpwirtschaftlichen Fläche	<input type="text" value="9650"/>	-
c) Einheitswert der weinbaulich genutzten Fläche (nur abziehen, wenn die weinbaulich genutzte Fläche 60 Ar übersteigt)	<input type="text" value="9660"/>	-
d) Einheitswert der gärtnerisch genutzten Fläche	<input type="text" value="9670"/>	-
1. Maßgeblicher Einheitswert für den Grundbetrag		
2. Grundbetrag: 39% des maßgeblichen Einheitswertes <input type="text" value="4"/>		
3. Einkünfte aus Gartenbau laut Beilage Komb 25 (bei Vollpauschalierung) Die Beilage Komb 25 ist nur nach Aufforderung durch das Finanzamt vorzulegen.	<input type="text" value="9680"/>	
TEILPAUSCHALIERTE EINKÜNFTE		
Der Gesamteinheitswert der selbstbewirtschafteten Fläche übersteigt 65.500 Euro oder die "große" Beitragsgrundlagenoption wurde bei der SVA der Bauern für das Veranlagungsjahr ausgeübt <input type="text" value="3"/>		
4. Einkünfte aus Landwirtschaft und Alpwirtschaft 30% der Einnahmen (inkl. USt.) ohne die gesondert zu berücksichtigenden Beträge laut Punkt 5. bis 11.	<input type="text" value="9690"/>	

5. Einkünfte aus Forstwirtschaft 5	
a) Einnahmen (inkl. USt.) abzüglich pauschale Betriebsausgaben. <i>Gilt für Betriebe mit einem Forsteinheitswert über 11.000 Euro oder bei einem Gesamteinheitswert über 65.500 Euro oder wenn die "große" Beitragsgrundlagenoption bei der SVA der Bauern für das Veranlagungsjahr ausgeübt wurde.</i>	9700
b) Einkünfte aus Waldverkäufen (auch bei vollpauschalierten Forstwirten) 6	9710
6. Einkünfte aus Gartenbau laut Beilage Komb 25 (bei Teilpauschalierung) <i>Die Beilage Komb 25 ist nur nach Aufforderung durch das Finanzamt vorzulegen.</i>	9720
7. Einkünfte aus Weinbau laut Beilage Komb 24 <i>Achtung: Die Beilage Komb 24 ist nur nach Aufforderung durch das Finanzamt vorzulegen.</i>	9730
Einkünfte aus Weinbuschenschank liegen vor <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
8. a) Einkünfte aus Mostbuschenschank laut Beilage Komb 26 <i>Die Beilage Komb 26 ist nur nach Aufforderung durch das Finanzamt vorzulegen.</i>	9741
b) Einkünfte aus Be- und/oder Verarbeitung laut Beilage Komb 26 <i>Die Beilage Komb 26 ist nur nach Aufforderung durch das Finanzamt vorzulegen.</i>	9742
c) Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichem Nebenerwerb laut Beilage Komb 26 <i>Die Beilage Komb 26 ist nur nach Aufforderung durch das Finanzamt vorzulegen.</i>	9743
9. Vereinnahmte Pachtzinse (einschließlich Jagd-/Fischereipächterlöse und Naturalleistungen des Pächters)	9750
10. Gewinnerhöhende Beträge wie Einkünfte aus Beteiligungen (Mitunternehmerschaften und Ausschüttungen von Körperschaften, soweit nicht endbesteuert), Holzbezugsrechten, Wildabschüssen bzw. Einkünfte aus nichtlandwirtschaftlicher Nutzungsüberlassung von Grund und Boden (z.B. Schipisten) 7	9760
11. Sonstige nicht von der Pauschalierung erfasste Einkünfte (z.B. Verkauf von Rechten wie Milchquote oder Rübenkontingent, Veräußerung von Anteilen an Agrargemeinschaften, Veräußerung oder Entnahme von Wirtschaftsgebäuden sowie andere nicht abpauschalierte Geschäftsfälle)	9770
Zwischensumme 1 aus Punkt 2. bis 11.	
Zusätzliche Ausgaben (gemäß § 7 bzw. § 13 Abs. 2 LuF PauschVO 2006)	
a) Bezahlte Pachtzinse	9790
b) Bezahlte, nur die Land- und Forstwirtschaft betreffende Schuldzinsen (ohne Kapitalrückzahlungen)	9800
c) Ausgedingelasten: <i>Die geltend gemachten Beträge sind in gleicher Höhe bei der Einkommensermittlung des Ausgedingeempfängers als wiederkehrende Bezüge anzusetzen.</i>	
Pauschale von 700 Euro pro Person	9810
oder tatsächliche Kosten	9820
d) An SVA der Bauern bezahlte Sozialversicherungsbeiträge (zuzüglich 32,5% des Grundsteuermessbetrages), ausgenommen Kennzahl 9835	9830
e) Beiträge zur Selbständigenvorsorge nach dem BMSVG	9835
f) Absetzung für außergewöhnliche Ernteschäden und Viehverluste (nur bei Vollpauschalierung) 8	9840
Summe der zusätzlichen Ausgaben a) bis f) Zwischensumme 2 (höchstens jedoch Zwischensumme 1)	—
Pauschalierte Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (Zwischensumme 1 abzüglich Zwischensumme 2 - der Betrag darf nicht negativ sein). <i>Bitte diesen Betrag in das Formular E 1 übernehmen.</i>	

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig** und **vollständig** gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unvollständige oder unrichtige Angaben strafbar sind. Sollte ich nachträglich erkennen, dass die vorstehende Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, so werde ich das Finanzamt davon unverzüglich in Kenntnis setzen (§ 139 Bundesabgabenordnung).

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)

Datum, Unterschrift

Erläuterungen

1 Geben Sie bitte das Aktenzeichen des Einheitswertbescheides für den pauschalierten Betrieb an. Sollte für den pauschalierten Betrieb (ausnahmsweise) mehr als ein Einheitswert-Aktenzeichen bestehen, führen Sie bitte nur das Einheitswert-Aktenzeichen der Hofstelle des Betriebes an. Beachten Sie bitte, dass in einem derartigen Fall im Rahmen der Pauschalierung sämtliche Einheitswerte zusammenzufassen sind. Durch die pauschale Gewinnermittlung werden die regelmäßig anfallenden Rechtsgeschäfte und Vorgänge pauschal berücksichtigt. Grundlage für die land- und forstwirtschaftliche Pauschalierung ist die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft, BGBl. II Nr. 258/2005 (LuF PauschVO 2006). Bei der land- und forstwirtschaftlichen **Vollpauschalierung**, die vom Einheitswert oder von flächenabhängigen Durchschnittssätzen (bei gärtnerischer Erzeugung für Wiederverkäufer) ausgeht, sind die tatsächlichen Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben grundsätzlich nicht von Bedeutung. Außerordentliche Einnahmen sind allerdings gesondert zu erfassen (siehe Punkt 10 und Punkt 11 des Erklärungsformulars), bestimmte Ausgaben (z.B. bezahlte Pachtzinse, nur die Land- und Forstwirtschaft betreffende Schuldzinsen, Ausgedingelasten, bezahlte Sozialversicherungsbeiträge sowie außergewöhnliche Ernteschäden und Viehverluste) sind gesondert als Betriebsausgaben abzugsfähig. Die land- und forstwirtschaftliche **Teilpauschalierung** gilt als Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, wobei von den tatsächlichen Einnahmen pauschale Ausgaben abgezogen werden. Die Anwendung der Pauschalierungsverordnung auf bloß einzelne Betriebszweige oder einzelne betriebliche Teiltätigkeiten ist unzulässig. Wird von der pauschalen Gewinnermittlung zur Bilanzierung oder vollständigen Einnahmen-Ausgaben-Rechnung freiwillig übergegangen, ist eine erneute Anwendung der Pauschalierung erst wieder nach fünf Jahren zulässig.

2 Der **maßgebliche Einheitswert** ergibt sich aus Eigenbesitz plus Zupachtungen (einschließlich der von anderen zur Nutzung überlassenen Flächen) sowie der darauf entfallenden Einheitswertzuschläge gemäß § 40 Bewertungsgesetz (z.B. Obstbau, Sonderkulturen) minus Verpachtungen (einschließlich den anderen zur Nutzung überlassenen Flächen) und der darauf entfallenden Einheitswertzuschläge gemäß § 40 Bewertungsgesetz (z.B. Obstbau, Sonderkulturen). Bei den Zupachtungen ist der ha-Satz des Pächters, bei den Verpachtungen der ha-Satz des Verpächters maßgebend. Die zugepachteten und verpachteten Flächen (ha) sind daher mit dem eigenen Hektarsatz des jeweiligen land- und forstwirtschaftlichen Betriebszweiges zu multiplizieren. Die auf die Zupachtungen und/oder die Verpachtungen entfallenden Einheitswertzuschläge gemäß § 40 Bewertungsgesetz sind entsprechend hinzuzurechnen. Das so ermittelte Ergebnis ist hinsichtlich sämtlicher Zupachtungen in Kennzahl **9620** und hinsichtlich sämtlicher Verpachtungen in Kennzahl **9630** zu erfassen. In Bezug auf die Zurechnung einer Zu- oder Verpachtung kommt es nicht auf einen bestimmten Zeitpunkt an, sondern auf die Bewirtschaftung während des Veranlagungszeitraumes. Im Zweifel gilt daher die Regel "Wer die Ernte hat, der hat die Zurechnung". Wird durch unterjährige Zukäufe oder unentgeltliche Erwerbe der für die (Voll)Pauschalierung maßgebende Einheitswert (65.500 Euro Gesamteinheitswert oder 11.000 Euro Forst-Teileinheitswert) zum 31. Dezember eines Jahres überschritten, ist ab dem Folgejahr die Teilpauschalierung anzuwenden.

3 "**Große**" **Beitragsgrundlagenoption** gemäß § 23 Abs. 1a Bauern-Sozialversicherungsgesetz bedeutet, dass der Land- und Forstwirt bei der örtlich zuständigen Sozialversicherungsanstalt (SVA) der Bauern beantragt, dass die Sozialversicherungsbeiträge auf Basis der im Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft anstelle des vom Einheitswert abgeleiteten Versicherungswertes bemessen werden. Die steuerlichen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft dürfen bei ausgeübter Option nur durch Bilanzierung, vollständige Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder durch Teilpauschalierung (§§ 8 und 12 LuF PauschVO 2006) ermittelt werden. Eine Vollpauschalierung ist in einem solchen Fall auch bei einem Gesamteinheitswert von weniger als 65.500 Euro unzulässig. Er wird darauf hingewiesen, dass die Optionserklärung ausschließlich bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern und nicht beim Finanzamt abzugeben ist.

4 Der **Grundbetrag** dient der Ermittlung der Einkünfte aus Landwirtschaft, Forstwirtschaft (bis 11.000 Euro Einheitswert), Almwirtschaft, Weinbau (nur bis 60 Ar) sowie bei Fisch- und Bienenzucht bei vollpauschalierten Betrieben. Er beträgt 39% des maßgeblichen Einheitswertes.

Beispiel:

Landwirtschaftlicher Einheitswert:	14.000 Euro
Forstwirtschaftlicher Einheitswert:	2.000 Euro
Gesamteinheitswert:	16.000 Euro
Der Grundbetrag beträgt 39% von 16.000 Euro, das sind 6.240 Euro.	

5 Hier sind **Einkünfte aus Forstwirtschaft** einzutragen, die durch Teilpauschalierung zu ermitteln sind. Die **Teilpauschalierung** kommt zwingend für Betriebe zur Anwendung, deren Forsteinheitswert über 11.000 Euro beträgt **oder** deren Gesamteinheitswert über 65.500 Euro liegt **oder** für die bei der SVA der Bauern für das Veranlagungsjahr die "große" Beitragsgrundlagenoption ausgeübt wurde. In diesem Fall ergibt sich der Gewinn aus den Betriebseinnahmen (inklusive USt.) minus nachfolgender pauschaler Betriebsausgaben:

- bei Selbstschlängerung
 - 70% der Betriebseinnahmen (Minderungszahl 1-61 oder Wertziffer 11-20)
 - 60% der Betriebseinnahmen (Minderungszahl 62-68 oder Wertziffer 6-10)
 - 50% der Betriebseinnahmen (Minderungszahl 69-100 oder Wertziffer 0-5)
- bei Holzverkäufen am Stock
 - 30% der Betriebseinnahmen (Minderungszahl 1-63 oder Wertziffer 10-20)
 - 20% der Betriebseinnahmen (Minderungszahl 64-100 oder Wertziffer 0-9)

Im Fall der Vollpauschalierung sind die Einkünfte aus der Forstwirtschaft mit dem Grundbetrag (siehe Punkt 4) erfasst.

6 **Einkünfte aus Waldverkäufen** sind im Fall der Pauschalierung neben dem laufenden Gewinn gesondert anzusetzen. Sofern der Veräußerungserlös im Einzelfall 220.000 Euro nicht übersteigt, kann der Anteil des steuerpflichtigen stehenden Holzes (einschließlich Jagdrecht) mit 35% des Verkaufserlöses angenommen werden. Mit den 35% sind auch allfällige Buchwerte des stehenden Holzes und Veräußerungskosten abgegolten.

Nicht im Pauschalsatz von 35% enthalten sind stille Reserven, die nicht auf das stehende Holz oder Jagdrecht entfallen (z.B. Gebäude oder Rechte). Daher ist z.B. der Verkauf von Teilwaldrechten oder Agrargemeinschaftsanteilen nicht als Waldverkauf anzusehen. Diese Verkaufserlöse sind nicht von der Pauschalierung erfasst und zur Gänze steuerpflichtig.

Übersteigt der Erlös aus dem Waldverkauf nicht 220.000 Euro, können die Einkünfte aus Waldverkäufen auch in tatsächlich angefallener Höhe ermittelt werden. Gutachten über den auf das stehende Holz entfallenden Anteil am Veräußerungserlös unterliegen der freien Beweiswürdigung. Übersteigt der Erlös aus dem Waldverkauf 220.000 Euro, kann die oben angeführte Pauschalierung (35%) nicht in Anspruch genommen werden.

7 Bei der **nichtlandwirtschaftlichen Nutzungsüberlassung von Grund und Boden** (z.B. Schipisten) ist nur das reine Nutzungsentgelt anzusetzen. Es bestehen keine Bedenken, bei Entgelten bis zu einer jährlichen Gesamthöhe von 10.000 Euro (2002 und 2003: 7.000 Euro, bis einschließlich 2001: 90.000 S) sowie bei Einmalentgelten bis 15.000 Euro den Anteil der reinen (steuerpflichtigen) Nutzungsentgelte mit 70% des jeweiligen Gesamtentgeltes anzunehmen. Bei höheren Beträgen ist eine Feststellung im Einzelfall zu treffen (Rz 4245 der Einkommensteuerrichtlinien 2000).

8 Eine **Absetzung für außergewöhnliche Ernteschäden und Viehverluste** ist nur im Falle der Vollpauschalierung zulässig. Als Ernteschaden (z.B. Dürre, Hochwasser, Hagelschlag, Wind- oder Schneebruch) oder Viehverlust kann nur der Schaden abzüglich einer allfälligen Entschädigung (z.B. Versicherung, Katastrophenfonds) geltend gemacht werden. Bei der Ermittlung der Schadenssumme sind 25% des Durchschnittsertrages als Normalschwankung abzuziehen.

Die abzuziehende Schadenshöhe ist bei Ernteschäden auf die jeweilige Fläche zu begrenzen. Dies bedeutet, dass als maximaler Schaden nur jener Betrag abgesetzt werden kann, mit dem die geschädigten Flächen in den jeweiligen Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft enthalten sind.

Die Abzugsfähigkeit ist an drei Voraussetzungen geknüpft, die gemeinsam vorliegen müssen:

1. Außergewöhnlichkeit des Ereignisses selbst.
2. Schadenshöhe (abzüglich einer dafür erhaltenen Entschädigung) von mehr als 25% des Durchschnittsertrages. Als Durchschnittsertrag ist ein Mittelwert der Erträge von mindestens fünf unmittelbar vor dem Veranlagungszeitraum liegenden Jahren heranzuziehen. Bei der Ermittlung des Durchschnittsertrages sind auch Förderungen zu berücksichtigen. Die Höhe des Durchschnittsertrages ist auf Verlangen des Finanzamtes vom Steuerpflichtigen durch geeignete Unterlagen nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.
3. Keine entsprechende Berücksichtigung im Einheitswert (z.B. Abschläge für geringe Niederschläge, Hagelhäufigkeit, Hochwassergefährdung oder Frostgefahr). Diese Bestimmung kommt zu Tragen, wenn die betreffenden Einheitswertabschläge größer als 25% sind. In einem derartigen Fall muss an Stelle der Abweichung von 25% die Abweichung vom Durchschnittsertrag größer als der für das jeweilige Ereignis vorgenommene Abschlag bei der Einheitsbewertung sein.

Der Schaden muss innerhalb von einem Monat dem Finanzamt gemeldet werden. Eine Aufstellung über die Ernteschaden- bzw. Viehverlustberechnung ist auf Verlangen des Finanzamtes vorzulegen.

Beispiel 1:

Auf Grund eines Hagelschlages werden 2 ha landwirtschaftliche Fläche zu 90% geschädigt. Von Seiten der Versicherung wurde eine Entschädigung in Höhe von 540 Euro geleistet. Der Gesamteinheitswert der Land- und Forstwirtschaft beträgt 16.000 Euro, der ha-Satz der landwirtschaftlichen Flächen 700 Euro. Der Durchschnittsertrag (Durchschnitt der letzten 5 Jahre, inklusive EU-Subventionen) beträgt 2.100 Euro (auf 2 ha), darin enthalten sind EU-Förderungen in Höhe von 900 Euro.

Der Schaden beträgt: 90% von 1.200 Euro	1.080 Euro
Versicherungsentschädigung (z.B. 50%)	- 540 Euro
Der Nettoschaden beträgt daher:	540 Euro

Berechnung des abzugsfähigen Schadens:	
Nettoschaden	540 Euro
abzüglich Normalschwankung (25% von 2.100 Euro)	- 525 Euro
relevanter Schaden	15 Euro

Beispiel 2:

Angabe wie zuvor. Einziger Unterschied: es wird keine Versicherungsentschädigung geleistet.

Der Schaden beträgt 90% von 1.200 Euro	1.080 Euro
abzüglich Normalschwankung (25% von 2.100 Euro)	- 525 Euro
relevanter Schaden (vor Überprüfung Flächenbegrenzung)	555 Euro

Flächenbegrenzung:

Ha-Satz 700 Euro x 2 ha = 1.400 Euro, davon 39% = 546 Euro, das ist der anteilige pauschal ermittelte Gewinn der geschädigten Flächen, welcher im Grundbetrag enthalten ist. Da dieser Betrag kleiner als der Schaden (vor Überprüfung Flächenbegrenzung) ist, beträgt der absetzbare Ernteschaden nur 546 Euro.

9 Die Vollpauschalierung stellt eine pauschale Art der Buchführung (Bilanzierung) dar, die Teilpauschalierung eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung. Bei einem Wechsel von der Vollpauschalierung zur Teilpauschalierung und umgekehrt oder beim Wechsel von der (vollen) Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zur Vollpauschalierung und umgekehrt ist daher ein **Übergangsgewinn- oder -verlust** zu ermitteln. Übergangsverluste sind bei laufendem Betrieb auf sieben Jahre zu verteilen. In Kennzahl **9010** ist – stets in voller Höhe – ein bei der jeweiligen Veranlagung zu erfassender **Übergangsgewinn** oder **Übergangsverlust** einzutragen. Übergangsverluste, die auf sieben Jahre verteilt zu berücksichtigen sind, dürfen nur mit dem jeweiligen Siebentelbetrag in das Formular E 1 (Punkt 1.a) übernommen werden. Übergangsverlustsiebentel aus Vorjahren sind im Formular E 1 in der Kennzahl **313** einzutragen.

10 Gewinne aus der **Veräußerung** (Aufgabe) des gesamten Betriebes oder eines Teilbetriebes sind nicht von der Pauschalierung erfasst.

11 Wird der Betrieb **aufgegeben**, weil der Betriebsinhaber das 60. Lebensjahr vollendet hat und seine Erwerbstätigkeit einstellt, erwerbsunfähig geworden oder gestorben ist, können auf Antrag betriebliche stille Reserven eines Gebäudes, das dem Steuerpflichtigen auch als Hauptwohnsitz gedient hat, un versteuert gelassen werden. Siehe dazu insbesondere Rz 5698 ff. der Einkommensteuerrichtlinien 2000. Die Höhe der un versteuert gelassenen stillen Reserve braucht nicht angegeben zu werden.

12 In dieser Kennzahl sind insbesondere jene Überschussteile einzutragen, die in Fällen einer unentgeltlichen Übertragung der Einkunftsquelle auf Grund einer aliquoten Einkünfteabgrenzung auf den Rechtsnachfolger bzw. Rechtsvorgänger entfallen (siehe Rz 109 der Einkommensteuerrichtlinien 2000). In derartigen Fällen ist sowohl vom (für den) Rechtsvorgänger als auch vom Rechtsnachfolger eine vollständige Beilage E 1c auszufüllen; beim Rechtsvorgänger ist der auf den Rechtsnachfolger entfallende Anteil in Kennzahl **9030** auszuscheiden, der Rechtsnachfolger hat den auf den Rechtsvorgänger entfallenden Anteil in Kennzahl **9030** auszuscheiden.